



SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Referenz-Nummer: SDST1

Ausgabedatum: 09/03/2012 Überarbeitungsdatum: 24/03/2021 Ersetzt Version vom: 25/05/2018 Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : SPS Quick-Primer
UFI : JNG0-YNPD-T80A-FPAH
Produktcode : 3000003190103
Produktgruppe : Vorbehandlung Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Grundsicht

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

SPS BV (SPS)
Zilverenberg 16
Postfach 39 5201 AA 's-Hertogenbosch
5234 GM 's-Hertogenbosch - Nederland
T +31 (0)73 642 27 10 - F +31 (0)73 642 60 95
info@spsbv.com - www.spsbv.com

Verantwortlich Formatierung SDB

Mantech Nederland B.V.
Kobaltweg 7
Postfach 39
5234 GN 's-Hertogenbosch - Nederland
T +31 (0)73 70 70 112
info@mantechbv.nl - www.mantechbv.nl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : SPS BV.: +31 (0)73 642 27 10 [7:30 - 16:30]

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| | |
|-------------------------------------|--|
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 - Von Hitze, Funken, offenen Flammen, heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen. P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. [Spray-Anwendung; P261 - Einatmen von Aerosol vermeiden.] |
| EUH Sätze | : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. EUH211 - Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen. |
| Unbekannte Gewässergefährdung (CLP) | : Enthält 0,59 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung |
| Kindergesicherter Verschluss | : Nicht anwendbar |
| Tastbarer Gefahrenhinweis | : Nicht anwendbar |

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Unter normalen Umständen keine.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|----------|--|
| Titanium dioxide (Anmerkung 10) | (CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5 (EG Index-Nr.) 022-006-002 (REACH-Nr) 01-2119489379-17 | 10 – 25 | Carc. 2, H351 |
| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (NL); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | (CAS-Nr.) 64742-48-9 (EG-Nr.) 919-857-5 (REACH-Nr) 01-2119463258-33 | 10 – 25 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 |
| Diatomeenerde (Kieselgur), Flusskalziniert (Kieselgur) (1-10% Cristobalit; cas 14464-46-1) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (NL) | (CAS-Nr.) 68855-54-9 (EG-Nr.) 272-489-0 | 2,5 – 10 | STOT RE 2, H373 |
| Talc Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, NL) | (CAS-Nr.) 14807-96-6 (EG-Nr.) 238-877-9 | 1 – 2,5 | Nicht eingestuft |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|------------------|---|--------------------------------------|
| Titanium dioxide | (CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5 (EG Index-Nr.) 022-006-002 (REACH-Nr) 01-2119489379-17 | (1 ≤C ≤ 100) EUH211 |

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anmerkung 10 : Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von $\leq 10 \mu\text{m}$.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nichts durch den Mund einflößen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewußtsein ist) und sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------|---|
| Symptome/Wirkungen | : Es liegen keine Informationen über akute und / oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen nach Exposition vor. |
|--------------------|---|

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|-------------|---|
| Brandgefahr | : Im Brandfall entsteht ein undurchdringlicher schwarzer Rauch. schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. |
|-------------|---|

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|-------------------------|--|
| Brandschutzvorkehrungen | : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. |
| Sonstige Angaben | : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. |
| Notfallmaßnahmen | : Nicht rauchen. Zündquellen vermeiden. Umgebung belüften. Dämpfe nicht einatmen. |

6.1.2. Einsatzkräfte

| | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Rettungskräfte mit geeignetem Schutz ausstatten. |
| Notfallmaßnahmen | : Nicht rauchen. Zündquellen vermeiden. Umgebung belüften. Dämpfe nicht einatmen. |

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).
- Sonstige Angaben : Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Aufgrund der Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung: Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Luftgrenzwerte vermeiden.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur funkensicheres Werkzeug verwenden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen ausschließlich geerdete Rohrleitungen benutzen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Behälter dicht geschlossen halten. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Kapitel 8. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften auf dem Arbeitsplatz befolgen. Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die Aerosol- und Lösemitteldampfkonzentration unter die Luftgrenzwerte gefallen sind. Mit dem Produkt verunreinigte Materialien wie Putzlappen, Papierreinigungstücher und Schutzbekleidung können sich nach einige Stunden spontan selbst entzünden. Um Brandgefahr zu vermeiden, sollten alle verunreinigten Materialien:
- in für diese Zweck vorgesehenen Behältern oder in Metallbehältern mit genau eingepaßten selbstschließenden Deckeln gelagert werden oder
 - flach zum Trocknen ausgebreitet werden oder
 - mit Wasser durchtränkt in einem geschlossenen Metallbehälter gelagert werden oder
 - vor der Entsorgung mit warmen Seifenwasser gut ausgewaschen werden.
- Verunreinigte Materialien sollten am Ende eines jeden Arbeitstages vom Arbeitsplatz entfernt und draußen gelagert werden.
- Hygienemaßnahmen : Im Raum wo das Produkt verwendet wird ist Essen, trinken und rauchen verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Behälter trocken und dicht geschlossen halten.
- Lagerbedingungen : Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung in Übereinstimmung mit den Vorschriften über Lagern beachten.
- Lagertemperatur : 5 - 30 °C In trockener, gutgelüfteter Umgebung lagern.
- Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
- Zusammenlagerungsinformation : Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.
- Lager : Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Besondere Vorschriften für die Verpackung : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9) | |
|---|-----------------------|
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL) | |
| IOEL TWA | 116 mg/m ³ |
| IOEL STEL | 290 mg/m ³ |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Dichtschießende Schutzbrille. Handschuhe. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Baumwolle- oder Baumwolle/Synthetik-Overalls sind in der Regel geeignet. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handschutz:

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben. Für langzeitigen Kontakt sind Gummi- oder Neoprenhandschuhe zu verwenden. Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Hautflächen die mit dem Produkt in Kontakt kommen können, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Grau. Weiß. Schwarz. |
| Geruch | : Charakteristisch. (Lösemittel). |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : Nicht anwendbar |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Verdunstungsgrad (Ether=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : 154 – 193 °C [ASTM D-86; information Solvent supplier] |
| Flammpunkt | : 41 °C [ASTM D-56; information Solvent supplier] |
| Zündtemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Möglicher Zerfall unter Freisetzung gefährlicher Gase nach Einwirkung von Hitze |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Dieses Produkt ist entflammbar |
| Dampfdruck | : 0,2 kPa [@ 20°C; information Solvent supplier] |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : (lucht = 1): > 5 [101 kPa, calculated, information Solvent supplier] |
| Relative Dichte | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : ≈ 1,64 g/cm ³ @ 20 °C |
| Löslichkeit | : Wasser: Unbedeutend. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Keine Daten verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : 9,5 – 10 P [ICI Rotothinner, 20 °C] |
| Explosive Eigenschaften | : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar. |
| Explosionsgrenzen | : 0,7 – 6 vol % |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von stark sauren Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

| | |
|----------------------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe) | > 5 mg/l/4h |

Titanium dioxide (13463-67-7)

| | |
|-------------------------|----------------------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg CSR anwendbar |
| LC50 Inhalation - Ratte | 6,82 mg/l/4h CSR anwendbar |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: Nicht anwendbar
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
pH-Wert: Nicht anwendbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

| | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Diatomeenerde (Kieselgur), Flusskalziniert (Kieselgur) (1-10% Cristobalit; cas 14464-46-1) (68855-54-9)

| | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
|---|--|

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahme und Augenkontakt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Gemisch wurde anhand der konventionellen Methode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.
Unbekannte Gewässergefährdung (CLP) : Enthält 0,59 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

| | |
|------------------------------------|--|
| LC50 - Fisch [1] | > 1000 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 1000 mg/l [48 h.] |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1] | > 1000 mg/l waterflea |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [2] | > 1000 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | > 1000 mg/l |
| ErC50 Algen | > 1000 mg/l pseudokirchneriella subcapitata, 72 h. |
| NOEC chronisch Fische | (Oncorhynchus mykiss) |
| NOEC chronisch Krustentier | 21 days, Daphnia magna |

Titanium dioxide (13463-67-7)

| | |
|-----------------------|---|
| LC50 - Fisch [1] | > 1000 mg/l (Pimephales promelas) CSR anwendbar |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 1000 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 61 mg/l pseudokirchneriella subcapitata CSR anwendbar |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SPS Quick-Primer

| | |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden. |
|-----------------------------|---|

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

| | |
|--------------------|------------------------------------|
| Biologischer Abbau | 80 % 28 days, OECD 301B, OECD 301F |
|--------------------|------------------------------------|

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SPS Quick-Primer

| | |
|---|---|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | Keine Daten verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Keine Daten verfügbar |
| Bioakkumulationspotenzial | Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden. |

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

| | |
|---|-----|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | > 4 |
|---|-----|

12.4. Mobilität im Boden

SPS Quick-Primer

| | |
|------------------|---|
| Ökologie - Boden | Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden. |
|------------------|---|

Titanium dioxide (13463-67-7)

| | |
|---|--|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc) | No results are available for the adsorption/desorption of TiO ₂ . Therefore read-across is proposed to K _p values based on available monitoring data for elemental Ti-concentration in water and corresponding sediment or suspended matter (no data are available for soil). These results reflect equilibrium conditions for Ti in the environment, regardless the speciation of Ti. Value used for CSA: log K _p (solids-water in sediment): 4.61 L/kg; log K _p (solids-water in suspended matter): 5.36 L/kg; |
|---|--|

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

SPS Quick-Primer

| |
|---|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Verunreinigung von Gewässern durch das Material vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. |
| Zusätzliche Hinweise | : Ungereinigte Verpackungen: Empfehlung: Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG zu entsorgen. |
| EAK-Code | : 08 00 00 - ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN 08 01 11* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 08 01 12 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |






ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|---|---|---|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| FARBE | FARBE | Paint | FARBE | FARBE |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | | |
| UN 1263 FARBE, 3, III, (D/E) | UN 1263 FARBE, 3, III (41°C c.c.) | UN 1263 Paint, 3, III | UN 1263 FARBE, 3, III | UN 1263 FARBE, 3, III |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Transport innerhalb des Werkgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Diese Präparate erfordert, in einem Paket <450 Liter, die Bedingungen von Anhang A des ADR unter 2.2.3.1.5, und ist daher nicht unter die Bestimmungen des ADR.

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Besondere vroschrif (ADR) : 163, 640E, 650

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L

Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T2

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP29

Tankcodierung (ADR) : LGBF

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL

Beförderungskategorie (ADR) : 3

Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 30

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Orangefarbene Tafeln : 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 223, 955
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T2
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Staukategorie (IMDG) : A
Flammpunkt (IMDG) : 41°C c.c.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L
Sondervorschriften (IATA) : A3, A72
ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sondervorschriften (ADN) : 163, 64E, 65
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 163, 640E, 650
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
Expressgut (RID) : CE4
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code : Nicht bestimmt.
Schiffstype : Nicht bestimmt.
Schadstoffklasse : Nicht bestimmt.

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

RICHTLINIE 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in diversen Anstrichmitteln und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung

EU-Grenzwert für SPS Quick-Primer (Kat. A/d): 300 g/l

SPS Quick-Primer Enthält maximal 300,00 g/l VOC

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise: | | | |
|--------------------|------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 2 | Mögliche Gefahren | Geändert | |
| 3 | Mögliche Gefahren | Geändert | |
| 11 | Toxikologische Angaben | Geändert | |
| 12. | Umweltbezogene Angaben | Geändert | |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | |
|--|---|
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| Carc. 2 | Karzinogenität, Kategorie 2 |
| EUH211 | |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. |

SPS Quick-Primer

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| | |
|--------|--|
| EUH211 | Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen. |
|--------|--|

| | | |
|---|------|-----------------------------|
| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: | | |
| Flam. Liq. 3 | H226 | Auf der Basis von Prüfdaten |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.